



## Patientenaufklärung

Der Zweck der Patientenaufklärung ist die Umsetzung des Patientenrechtegesetzes.

Die Behandelnden (in der Regel Ärzte) sind verpflichtet, durch ein qualifiziertes Aufklärungsgespräch die Einwilligung des Patienten zur Durchführung einer medizinischen Maßnahme einzuholen. Die grundsätzlich mündliche Aufklärung ist anschließend schriftlich auf einem Aufklärungsbogen zu dokumentieren. Dieser Bogen muss von Behandelnden (Arzt) und Patient unterschrieben werden. Der unterschriebene Auf-

klärungsbogen muss im Nachgang kopiert und die Kopie umgehend der/dem Patientin/en ausgehändigt werden. Die Übergabe muss vom Patienten schriftlich und mit Datum versehen bestätigt werden.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufklärung und die Übergabe der Kopien des Aufklärungsbogens ist der aufklärende Behandelnde (in der Regel der Arzt). Unsere Mitarbeiter sind in diese Abläufe eingewiesen und verfahren nach diesen Grundsätzen.

